

<b>Zeitschrift:</b>	Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Grosser Rat des Kantons Bern
<b>Band:</b>	- (1884)
<b>Rubrik:</b>	Entwurf Staatsverfassung des Kantons Bern : verfasst von der Redaktionskommission auf Grundlage der in der ersten Kommissionsberathung gefassten Beschlüsse

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Diese Seite stand nicht für die  
Digitalisierung zur Verfügung.**

**Cette page n'était pas disponible  
pour la numérisation.**

**This page was not available for  
digitisation.**

# Entwurf Staatsverfassung des Kantons Bern.

Verfasst von der Redaktionskommission auf Grundlage der in der ersten Kommissionsberathung gefassten Beschlüsse.

(Januar 1884.)

Das bernische Volk gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende

## Verfassung:

### I. Staatsgrundlagen.

#### Art. 1.

Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

#### Art. 2.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird nach Mitgabe der folgenden Bestimmungen der Verfassung ausgeübt.

#### Art. 3.

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.

#### Art. 4.

Stimmberchtigt und wahlfähig sind nach einem Wohnsitz von 30 Tagen die im Kanton wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

#### Art. 5.

Von der Ausübung des Stimmrechts und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. diejenigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben verlustig erklärt sind;

2. die wegen Verschwendung, liederlichen Lebenswandels, Geisteskrankheit oder Blödsinn Bevormundeten;

3. die in Folge liederlichen Lebenswandels dauernd Unterstützten;

4. Geltstager, deren Geltstag durch gerichtlichen Entscheid als verschuldet erklärt wird.

Die Einstellung erfolgt in diesem Falle auf die Dauer von 1—10 Jahren.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

#### Art. 6.

Dem bernischen Staatsverband gehören an:

1. Alle, welche gegenwärtig ein bernisches Bürgerrecht besitzen;
2. die durch Beschluss des Grossen Rethes in den bernischen Staatsverband Aufgenommenen;
3. die Nachkommen bernischer Staatsangehöriger.

### II. Gesetzgebung und Volksvertretung.

#### I. Das Volk.

##### a. Die Initiative.

#### Art. 7.

Das Vorschlagsrecht der Stimmberchtigten (Initiative) umfasst das Begehr nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines Dekretes des Grossen Rethes.

Derartige Begehrungen können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Der Volksentscheid muss veranlasst werden, wenn 10,000 Stimmberchtigte ein solches Begehr stellen, sofern der Grosser Rath demselben nicht entspricht. Ein solcher Volksentscheid ist spätestens bei der zweitfolgenden regelmässigen Volksabstimmung anzzuordnen.

Die Anregung, oder der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Grossen Rath zu begutachtender Beschlussfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Grosser Rath dem Volke ausser seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

##### b. Das Referendum.

#### Art. 8.

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Alle Gesetze;

In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Grossen Rethes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

Der Grosse Rath ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Theile anzuordnen;

2. diejenigen Beschlüsse des Grossen Rethes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben;

3. Beschlüsse betreffend Aufnahme von Anleihen, sofern solche nicht zur Rückzahlung bereits bestehender dienen sollen;

4. jede Erhöhung der Steuer über 2 vom Tausend des Vermögens oder der diesem Steuersatze entsprechenden Besteuerung des Einkommens;

5. Volksvorschläge nach Art. 7;

6. Verfassungsänderungen.

*c. Gemeinschaftliche Bestimmung.*

Art. 9.

Die Ausübung des Stimmrechts ist möglichst zu erleichtern.

In der Regel sollen kantonale Volksabstimmungen nur zwei Mal im Jahr, im Frühling und im Herbst, stattfinden.

**2. Der Grosse Rath.**

Art. 10.

Einem Grossen Rathe kommt zu:

1. die Berathung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterliegen;

2. die Berathung und Beschlussfassung über die Dekrete (Art. 8 Ziffer 1);

3. das Begehrum Einberufung der Bundesversammlung (Art. 86 Absatz 2 der Bundesverfassung);

4. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit sie nicht dem Bunde übertragen ist;

5. die Ertheilung des bernischen Staatsbürgerrechts;

6. die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung;

7. die Feststellung des jährlichen Voranschlags;

8. der Entscheid über Ausgaben, welche Fr. 500,000 nicht übersteigen;

9. der Entscheid über Verminderung des Kapitalvermögens des Staates;

10. die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmässige Aeufnung und Verwendung seines Ertrages;

11. die Wahl der Mitglieder des Ständerathes;

12. die Vornahme der ihm durch die Verfassung oder durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;

13. das Recht der Amnestie und der Begnadigung, soweit dasselbe nicht durch Gesetz einer andern Behörde übertragen wird;

14. die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner inneren Organisation.

Art. 11.

Der Grosse Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich zugewiesenen Verrichtungen keiner andern Behörde übertragen.

Art. 12.

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen und Abstimmungen unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in möglichst gleichmässige Kreise eingetheilt.

Art. 13.

Die stimmfähigen Bürger der Wahlkreise wählen in geheimer Abstimmung nach Massgabe der eidgenössischen Volkszählung auf je 3000 Seelen der Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Grossen Rath. Eine Bruchzahl über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Art. 14.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rethes sind die Beamtungen der administrativen und der richterlichen Gewalt.

Art. 15.

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Grossen Rethes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Art. 16.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen des Grossen Rethes sind sofort wieder zu besetzen.

Art. 17.

Ausserordentlicher Weise findet eine Gesamterneuerung des Grossen Rethes statt, wenn dieselbe in einer auf Begehrum von 10,000 Stimmberichtigen zu veranstaltenden Volksabstimmung von der Mehrheit der Stimmenden anbegeht wird.

Art. 18.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rethes ist die Anwesenheit von wenigstens hundert Mitgliedern erforderlich.

Art. 19.

Die Sitzungen des Grossen Rethes sind öffentlich. Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Grossen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen verhaftet oder in eine Strafuntersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Grossen Rethes, es sei denn, dass solches auf der That ergriffen wird.

Art. 20.

Jeder Gesetzesentwurf ist vom Grossen Rathe einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen. Ausgenommen sind die durch Volksvorschlag eingebrachten Entwürfe.

### III. Vollziehung und Verwaltung.

#### I. Der Regierungsrath.

##### Art. 21.

Ein vom Grossen Rathe gewählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern besorgt und überwacht die gesammte Staatsverwaltung.

##### Art. 22.

Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Raths findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrathes statt. In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode wieder zu besetzen.

##### Art. 23.

Die Kompetenzen, die Aufgaben und die Organisation des Regierungsrathes bestimmt das Gesetz.

#### 2. Regierungsstatthalter.

##### Art. 24.

Für jeden Amtsbezirk wählt der Grosse Rath auf einen einfachen Vorschlag der stimmfähigen Bürger des betreffenden Bezirks und des Regierungsrathes einen Regierungsstatthalter.

Es kann auch der nämliche Regierungsstatthalter für mehrere Amtsbezirke gewählt werden.

In Betreff der Amtsdauer und Neuwahl gilt das für den Regierungsrath Bestimmte.

##### Art. 25.

Die Kompetenzen und Aufgaben der Regierungsstatthalter bestimmt das Gesetz.

#### 3. Die Gemeinden.

##### Art. 26.

Die bisherige Eintheilung des Staatsgebiets in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Durch das Gesetz kann eine Abänderung derselben im Sinne der Bildung gröserer Gemeinden vorgenommen werden.

Für einzelne Gemeinden kann eine solche Änderung nach Anhörung der Beteiligten durch Dekret des Grossen Rathes erfolgen.

##### Art. 27.

Die Sorge für die gemeinsamen Bedürfnisse der Gemeindeeinwohner und die Verwaltung der Gemeindegüter liegen nach Mitgabe der Bestimmungen dieser Verfassung und der darüber zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften der Gemeinde ob.

##### Art. 28.

Die Organisation der Gemeinden bestimmt das Gesetz. Dieselbe soll auf demokratischer Grundlage beruhen.

##### Art. 29.

Das Jagdregal kommt den Gemeinden zu.

##### Art. 30.

Die Gemeinden übernehmen die allgemeinen burgerlichen Nutzungsgüter und die Schulden der Burgergemeinden nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzungsberechtigungen der Burger sind durch Bezahlung des achtfachen Werthes des jährlichen Bruttoertrages abzulösen. Der Berechnung dieses Ertrages ist das Jahr 1883 zu Grunde zu legen. Als nutzungsberechtigt sind diejenigen Burger zu betrachten, welche im Jahr 1883 den Burger-nutzen bezogen haben;

2. für die in dieser Weise zu bestimmenden Ansprüche der nutzungsberechtigten Burger hat die Gemeinde denselben Obligationen auszustellen, welche mit 5 % jährlich zu verzinsen sind und bis zum 31. Dezember 1899 abbezahlt werden sollen;

3. bis zu vollständiger Abzahlung dieser Obligationen haften die von der Gemeinde übernommenen unbeweglichen burgerlichen Güter den Forderungsberechtigten grundpfändlich. Auch ist es den Gemeinden untersagt, bis zur Abzahlung der Obligationen den Ertrag des übernommenen burgerlichen Gutes zu einem andern Zwecke zu verwenden, als zur Verzinsung und Einlösung der Obligationen.

##### Art. 31.

Die burgerlichen Korporationen sind berechtigt, ihr Vermögen der Gemeinde zu öffentlichen Zwecken zu überlassen.

##### Art. 32.

Die Gemeindegüter dürfen nicht vertheilt und den öffentlichen Zwecken der Gemeinde nicht entfremdet werden.

##### Art. 33.

Die bestehenden burgerlichen Armen- und Separat-güter werden als Stiftungen ihrer bisherigen Bestim-mung gemäss unter Aufsicht des Staates verwaltet.

### IV. Rechtspflege.

##### Art. 34.

Die Rechtspflege in burgerlichen und Strafrechts-sachen wird von den staatlichen Gerichten ausgeübt.

Gewerbergerichte, sowie vertragsmässige Schieds-gerichte sind in burgerlichen Rechtssachen zulässig.

##### Art. 35.

Kein richterliches Urtheil darf von den gesetz-gebenden oder den Verwaltungsbehörden aufgehoben oder abgeändert werden.

**Art. 36.**

Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation und die Kompetenzen der Gerichte, die Wahlart und das Verfahren nach Mitgabe der in der Verfassung aufgestellten Grundsätze.

**Art. 37.**

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der ganzen Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte aufgestellt.

**Art. 38.**

Die Einrichtung der friedensrichterlichen Vermittlung ist so zu treffen, dass sie ihrem Zweck möglichster Verhütung von Civilrechtsstreitigkeiten durch friedliche Verständigung entspricht.

Anwälte dürfen bei der friedensrichterlichen Verhandlung nur dann zugelassen werden, wenn es einer Partei nicht wohl möglich ist, persönlich zu derselben zu erscheinen

**Art. 39.**

Verwaltungsstreitigkeiten sind von besonderen Verwaltungsgerichten zu beurtheilen. Als solche dürfen nicht bezeichnet werden die Behörden der administrativen Gewalt.

**Art. 40.**

Verbrechen, politische Vergehen und Pressdelikte, welche keinen rein privaten Charakter haben, werden durch Geschworne beurtheilt.

**Art. 41.**

Die Schuldbetreibung ist Beamten zu übertragen.

**Art. 42.**

Die Gesetze betreffend Reform der Gerichtsorganisation und des Verfahrens werden dringlich erklärt.

**V. Schule.****Art. 43.**

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die Volksschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden für genügenden Schulunterricht zu sorgen.

**Art. 44.**

Die Volksschule (Primar- und Fortbildungsschule) vermittelt einen nach den Forderungen der Bundesverfassung genügenden Primarunterricht.

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

**Art. 45.**

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden die Mittelschulen (Sekundarschulen und Progymnasien) zu vervollkommen.

Der Besuch derselben ist möglichst zu erleichtern.

**Art. 46.**

Die Volks- und Mittelschulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

**Art. 47.**

Volks- und Mittelschulen stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Einer Schulsynode, deren Wahl und Organisation das Gesetz bestimmt, steht in Sachen des Volks- und Mittelschulwesens das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

**Art. 48.**

Der Staat sorgt auch für den höheren Unterricht (Hochschule).

**Art. 49.**

Der Staat sorgt für die Errichtung besonderer Bildungsanstalten für physisch mangelhaft organisierte und für sittlich verwahrloste Kinder.

**Art. 50.**

Der Staat sorgt für berufliche Bildung und errichtet oder unterstützt zu dem Ende Schulen für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Kunst. Er unterstützt auch die Errichtung von Handwerkstipendien.

**Art. 51.**

Die Aufstellung von Bestimmungen über die Lehrerbildung ist dem Gesetze vorbehalten.

**Art. 52.**

Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Privatschulen stehen unter der Aufsicht des Staates. Sie dürfen weder vom Staate noch von Gemeinden unterstützt werden.

**Art. 53.**

Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen.

Mitglieder religiöser Kongregationen dürfen weder Unterricht ertheilen, noch sonst sich am Unterrichte beteiligen.

## VI. Kirche.

### Art. 54.

Die Landeskirchen und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse nach Mitgabe des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

## VII. Allgemeine Grundsätze.

### Art. 55.

Die administrative und richterliche Gewalt sind in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

### Art. 56.

In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;
2. zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Vorbehalten bleibt die Besetzung der Verwaltungsgerichte. (Art. 38.)

### Art. 57.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Grossen Rethes, dürfen gleichzeitig sitzen:

1. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2. Schwiegervater und Tochtermann;
3. Brüder und Halbbrüder;
4. Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5. Oheim und Neffe.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluss der Schwägerschaft nicht auf.

### Art. 58.

Niemand, der von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk besitzt oder annimmt, darf Mitglied des Grossen Rethes, Beamter oder Angestellter des Staates sein.

Der Gebrauch von Adelstiteln im amtlichen Verkehr ist untersagt.

### Art. 59.

Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Civilansprüche, welche aus dieser Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlaren vorbehalten.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la

### Art. 60.

Beamte und Angestellte des Staates dürfen nur durch richterliches Urtheil ihres Amtes entsetzt werden.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung.

### Art. 61.

Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französisch sprechenden Gebietsteil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von oberen Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französischen Kantonsteil betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

## VIII. Gewährleistungen.

### Art. 62.

Folgende Freiheiten und Rechte der Bürger werden gewährleistet:

1. die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Abschaffung aller politischen Vorrechte (Art. 4 der Bundesverfassung);
2. die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 B.-V.);
3. das Recht der freien Niederlassung innerhalb der durch Art. 45 der Bundesverfassung aufgestellten Schranken;
4. die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 B.-V.);
5. die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit (Art. 50 B.-V.);
6. das Recht zur Ehe (Art. 54 B.-V.);
7. die Pressfreiheit (Art. 55 B.-V.);
8. das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 56 B.-V.);
9. das Petitionsrecht (Art. 57 B.-V.);
10. der ordentliche Gerichtsstand und das Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 58 B.-V.);
11. das Verbot des Schuldverhafts (Art. 59 B.-V.)

### Art. 63.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formen.

Ungesetzliche oder unverschuldete Haft gibt dem Betroffenen Anspruch auf Entschädigung.

### Art. 64.

Es dürfen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnötige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

Constituante.

## Art. 65.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter oder Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz vorschreibt.

Gegen jede Verletzung des Hausrechts durch Beamte oder Polizeiangestellte ist der Widerstand erlaubt.

## Art. 66.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.

## Art. 67.

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe einzig gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung.

Die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.

## Art. 68.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, welche nicht loskäuflich sind.

## IX. Volks- und Staatswirtschaft.

## Art. 69.

Der Staat unterstützt das Versicherungswesen, insbesondere die Kranken-, Mobiliar- und Hagelversicherung.

## Art. 70.

Der Staat unterstützt die Verbauung und Regulirung der Wildwasser und Werke der Entsumpfung.

Das beteiligte Grundeigenthum darf bei solchen Unternehmungen nicht höher als bis zur Erschöpfung des erzielten Mehrwerthes oder sonstiger Vortheile belastet werden.

## Art. 71.

Der Staat unterstützt nach einem durch das Gesetz zu regelnden Verhältnisse die Erstellung neuer Verkehrswege und Eisenbahnen, sowie die Verbesserung und Unterhaltung bestehender Strassen der ersten drei Klassen. Dabei sollen in erster Linie diejenigen Landestheile berücksichtigt werden, für welche der Staat noch keinen Beitrag an die Erstellung von Eisenbahnen geleistet hat, deren industrielle und volkswirtschaftliche Interessen aber eine baldige Erstellung guter Verbindungen verlangen.

## Art. 72.

Der Staat unterstützt das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, namentlich durch land- und forstwirtschaftliche Kurse.

## Art. 73.

Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Subventionen und Errichtung von Fischzuchtanstalten.

Die Gesetzgebung über Fischerei ist im Interesse höherer Erträge beförderlich zu revidiren.

## Art. 74.

Das Hypothekarwesen ist im Sinne der Einfachheit, Billigkeit und Zuverlässigkeit neu zu ordnen. Die Hypothekarkasse und die Kantonalbank sind im Interesse von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu reorganisiren.

## Art. 75.

Der Staat errichtet eine Kreditkasse. Er unterstützt die Gründung solidarischer Kreditgenossenschaften durch billige Darlehn aus seinen Kreditanstalten.

## Art. 76.

Die Kreditanstalten werden der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Das Bürgschaftswesen ist möglichst zu beschränken und einer Kontrolle zu unterstellen.

Gegen den Wucher sind schützende Bestimmungen zu erlassen.

## Art. 77.

Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf Armenunterstützung.

Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Die öffentliche Armenpflege wird unter Aufsicht des Staates von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden unentgeltlich verwaltet.

Für die öffentliche Armenpflege gilt der Grundsatz der Oertlichkeit. Nur bei Korporationen, deren Armengüter zur Unterstützung ihrer Angehörigen hinreichen, kann die Armenpflege auch ferner diesen Korporationen überlassen werden.

## Art. 78.

Armengenössig in einer Gemeinde ist, wer während eines Zeitraumes von vier Jahren ununterbrochen in dieser Gemeinde gewohnt hat und während dieser Zeit nicht unterstützt werden musste.

Die Gesetzgebung wird auf möglichste Erleichterung der Niederlassung Bedacht nehmen.

## Art. 79.

Zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege haben die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden:

1. den Ertrag der Armengüter;
2. andere denselben durch Gesetz zu diesem Zwecke zugewiesene Einkünfte;

3. denjenigen Theil des Ertrags der Gemeinde-güter, welcher nicht für andere öffentliche Verwaltungs-zweige verwendet wird;
4. die Zuschüsse der freiwilligen Armenpflege;
5. eine Armentelle, welche bis auf  $\frac{1}{2}$  vom Tausend des Vermögens der Steuerpflichtigen der Gemeinde ansteigen darf;
6. die Beiträge des Staates.

Art. 80.

Die aus mehreren Gemeinden bestehenden Ver-bände sind berechtigt, zur Unterstützung der Armen-pflege eine besondere Einregistirungsgebühr zu er-heben.

Art. 81.

Der Staat leistet denjenigen Gemeinden oder Ge-meindeverbänden, deren Hülfsquellen zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege nicht hinreichen, an diese Kosten einen Beitrag. Der Gesamtbeitrag des Staates an die Armenpflege darf Fr. 700,000 im Jahr nicht übersteigen.

Art. 82.

Ausserdem unterstützt der Staat die Armenpflege:

1. durch Errichtung von Armen-, Kranken- und Irrenanstalten und durch Beiträge an solche;
2. durch Errichtung von Versorgungs- und Waisen-häusern und durch Beiträge an solche;
3. durch Errichtung von Arbeitshäusern und Zwangs-arbeitsanstalten;
4. durch die Sorge für die Erziehung verwahrloster Kinder.

Art. 83.

Ferner übernimmt der Staat die auswärtige Armen-pflege. Er sorgt für den Rücktransport und den Unterhalt von im Auslande verarmten Kantonsbürgern bis zu deren Aufnahme auf den Armenetat.

Art. 84.

Die Gesetzgebung wird einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeufnung der Armengüter Vorschub leisten.

Art. 85.

Die Vormundschaftspflege steht jeweilen derjenigen Gemeinde oder Korporation zu, welcher die Armen-pflege zukommt.

Art. 86.

Das Steuerwesen ist durch die Gesetzgebung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Es soll eine gerechte und mässige Progression stattfinden. Dieser Grundsatz findet jedoch nicht Anwendung auf das Grundeigenthum;

2. jeder stimmberechtigte Bürger hat eine Aktiv-bürgersteuer zu entrichten, deren Betrag durch das Gesetz zu bestimmen ist;

3. Luxusgegenstände und Tabak unterliegen einer besondern Besteuerung;

4. Auf unentbehrliche Lebensmittel dürfen keine neuen Steuern gelegt werden;

Kleine Vermögen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind der direkten Steuer entbunden;

5. nicht grundpfändlich versicherte Werthschriften unterliegen der Einregistirung.

Art. 87.

Binnen zwei Jahren nach Annahme der Verfassung soll die Grundsteuerschatzung auf Grundlage des Ertrags der Steuerobjekte einer Revision unter-worfen werden.

**X. Revision der Verfassung.**

Art. 88.

Die Verfassung kann auf dem Wege der Gesetz-gebung in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Theilen revidirt werden.

Wenn die Revision der Gesamtverfassung in Folge eines Initiativbegehrens beschlossen wird, so findet eine Neuwahl des Grossen Rethes statt.

Alle die Revision der Verfassung betreffenden Vorlagen unterliegen einer doppelten Berathung im Grossen Rathe.

